

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 278/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss schlüssig dargelegt und begründet werden. Letzteres ist hier nicht geschehen.
- 3 Nach dem Beschwerdevorbringen soll geklärt werden, ob ein vom Arbeitgeber für den Versicherten an eine Gruppenversicherung gezahlter Beitrag dem Jahresarbeitsverdienst als Bemessungsgrundlage der Verletztenrente hinzuzurechnen ist. Der Kläger begründet zwar seine Auffassung, dass das Landessozialgericht diese Frage zu Unrecht verneint und deshalb falsch entschieden habe. Er legt jedoch nicht dar, dass die Rechtsfrage höchstrichterlicher Klärung bedarf.
- 4 Wie sich aus § 82 Abs 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bzw der Vorgängervorschrift des § 571 der Reichsversicherungsordnung ergibt, sind der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die Arbeitsentgelte im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen. Die auf der Grundlage des § 17 Abs 1 SGB IV ergangene Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) bestimmt in ihrem § 2 Abs 1 Nr 3 ausdrücklich, dass Beiträge und Zuwendungen im Sinne des § 40b des Einkommensteuergesetzes, zu denen auch die Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers gehören, nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV zuzurechnen sind, soweit der Arbeitgeber, wie hier geschehen, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erhebt. Ausgehend von diesen Vorschriften ergibt sich die Antwort auf die gestellte Frage unmittelbar aus dem Gesetz. In einem solchen Fall genügt es zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht, lediglich eine eigene abweichende Rechtsauffassung vorzutragen. Vielmehr muss aufgezeigt werden, dass und warum der Gesetzeswortlaut das vom Gesetzgeber Gewollte nicht zutreffend wiedergibt und deshalb ausnahmsweise eine vom Wortlaut nicht gedeckte oder ihm gar widersprechende Auslegung geboten und methodisch zulässig ist. Dazu äußert sich die Beschwerde nicht. Auch eine Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 2 Abs 1 Nr 3 ArEV, etwa dem Urteil des 12. Senats vom 21. August 1997 - 12 RK 44/96 - (SozR 3-5375 § 2 Nr 1), findet nicht statt.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)